

# Warum wir Schiedsgerichte brauchen

## Investoren sind angewiesen auf einen Schutz vor staatlicher Willkür und vor unkalkulierbaren Rechtsverfahren in fremden Ländern

VON FRIEDRICH MERZ

Rainer Hank bezweifelt in der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung vom 1. Februar den Nutzen von Schiedsgerichten, wie sie nach gegenwärtigem Stand der Verhandlungen auch im geplanten Handels- und Investitionsabkommen der Europäischen Union mit Amerika TTIP vorgesehen sind. Wozu brauchen demokratische Rechtsstaaten einen Schutz der Investoren durch Schiedsgerichte?, so lautet seine berechtigte Frage. Die Argumente für und wider bedürfen in der Tat einer sorgfältigen Abwägung.

Zunächst: Schiedsgerichte sind keine Erfindung der Befürworter gerade dieses Abkommens mit Amerika. Investorschiedsklauseln und mit ihnen der Zugang zu Schiedsgerichten sind Gegenstand so gut wie aller internationalen Handels- und Investitionsabkommen. Soweit es sich um multilaterale Abkommen der Welthandelsorganisation WTO handelt, ist der Weg zu den Schiedsgerichten der WTO eröffnet; bilaterale Abkommen sehen in der Regel den Rechtsweg zum Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten ICSID bei der Weltbank in Washington vor. Die Besetzung dieser Schiedsgerichte ist Sache der Vertragsstaaten und erfolgt

nach ebenso rechtsstaatlichen Grundsätzen wie die Besetzung staatlicher Gerichte. Es kann also keine Rede davon sein, dass Schiedsgerichten eine demokratische Legitimation fehlt oder sie gar ein Sonderrecht schaffen für Konzerne gegen die berechtigten Interessen der Staaten und ihrer Gesetzgeber. Und deshalb bedarf auch die Beibehaltung von Schiedsklauseln in Handelsverträgen nicht einer besonderen Begründung, sondern umgekehrt, der Verzicht würde einen Präzedenzfall schaffen, der uns in zukünftigen Verträgen – etwa mit China – erhebliche Schwierigkeiten machen würde.

Richtig ist, dass weltweit die Zahl der Schiedsgerichtsverfahren zugenommen hat. Allerdings sind die in jüngster Zeit immer wieder zitierten spektakulären Fälle, in denen sich Großunternehmen gegen behauptete oder tatsächliche staatliche Eingriffe in ihre Eigentumsrechte zur Wehr setzen, ganz überwiegend bisher gar nicht oder zugunsten der beklagten Staaten entschieden worden. Weniger bekannt dürfte dagegen sein, dass eine ganze Reihe von Privatpersonen, die ebenfalls klagebefugt sind, und viele kleinere Unternehmen durchaus Erfolg hatten in ihren Schiedsgerichtsverfahren gegen die Verlet-

zung ihrer Eigentumsrechte, und zwar auch und gerade in Europa!

Und damit sind wir beim entscheidenden Argument der Gegner der Schiedsklauseln in Han-

delsverträgen, das da lautet: Hochentwickelte Rechtsstaaten und ihre Unternehmen brauchen doch diesen Schutz der Schiedsgerichte nicht mehr, hier hilft eine verlässli-

che und unabhängige staatliche Justiz.

Wenn das mal so schön wäre! Die Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung selbst beweist in ihrer letzten Ausgabe – wohl unfreiwillig – das bedauerliche Gegenteil. Unter der Überschrift „Gute Deutsche, schlechte Deutsche“ wird über Drohungen, Willkür und Sondersteuern gegen RWE, Deutsche Telekom und Bertelsmann in Ungarn berichtet, Mitglied der Europäischen Union und eigentlich unserem europäischen Modell von Rechtsstaat und Gewaltenteilung verpflichtet. Der Weg zu staatlichen Gerichten? Fehlanzeige. Gerade in Ungarn zeigt sich, wie brüchig diese Argumente gegen Schiedsgerichte sind. Unternehmen aus Amerika haben in Ungarn ähnliche Erfahrungen gemacht. Auch aus anderen europäischen Ländern lässt sich leider Ähnliches berichten. Es sind vor allem die über Jahre und zum Teil Jahrzehnte andauernden Verfahren vor den staatlichen Gerichten, die die Kläger müde und ihre Investitionen am Ende wertlos machen. Hier wären Schiedsgerichte weitaus unabhängiger als staatliche Gerichte, und vor allem würden sie schneller Rechtssicherheit schaffen.



Friedrich Merz traut manchen Staaten nicht über den Weg.

Foto Action Press

Aus europäischer Sicht haben wir ebenfalls ein Interesse daran, dass nicht nur staatliche Gerichte, sondern auch Schiedsgerichte zuständig bleiben für den Schutz europäischer Investitionen in Amerika. Die Verfahren dort vor den ordentlichen Gerichten sind bekanntermaßen langwierig, teuer und oftmals unkalkulierbar. Vor allem kleine und mittlere Unternehmen müssen ein hohes Interesse an der Zuständigkeit und überhaupt der Existenz von Schiedsgerichten haben, um ihre Investitionen zum Schutz ihrer Investitionen wirksam und schnell durchsetzen zu können. Aus diesem Zusammenhang wird im Übrigen auch klar, dass Schiedsgerichte kein Privileg für Großunternehmen schaffen. Und es geht auch nicht um die Interessen der Anwälte. Deren Honorare richten sich nicht danach, ob Schiedsgerichte oder staatliche Gerichte zuständig sind.

Das alles heißt nicht, dass Schiedsgerichtsverfahren nicht weiter verbessert werden können. Die Verhandlungen könnten allesamt öffentlich geführt werden, eine Rechtsmittelinstanz wäre denkbar, die Anwendung der WTO-Verfahren auch für bilaterale Handelsverträge ist eine Option. Auch Schiedsklauseln werden einzeln ausverhan-

delt, es gibt keine Standardklauseln. Aber ein vollständiger Verzicht auf Schiedsgerichte würde nicht ein Mehr an Rechtssicherheit bedeuten, im Gegenteil, es wäre in jeder Hinsicht ein Rückschritt.

Last but not least: Natürlich bleiben die nationalen Gesetzgeber auch mit der Existenz von Schiedsgerichten frei in ihren Entscheidungen, soziale Standards, Umweltstandards, Lebensmittelstandards und sonstige Regeln zu verschärfen. Aber spätestens mit der Entwicklung des modernen Staatshaftungsrechts ist klar, dass auch Parlamente und Regierungen nicht willkürlich Eigentumsrechte verletzen dürfen. Dagegen gibt es und muss es auch in Zukunft die Möglichkeit für die Betroffenen geben, Rechtsmittel einzulegen und Schadenersatz zu verlangen, sei es vor staatlichen Gerichten oder eben vor Schiedsgerichten. Die Zuständigkeitsfrage ist vor allem eine Frage der Abwägung hinsichtlich Effizienz, Unabhängigkeit und Zeitnähe der Entscheidungen. Europäer und Amerikaner sollten daher an ihrer Absicht festhalten, TTIP nicht ohne Schiedsklauseln zu verabschieden.

Der Autor war von 2000 bis 2002 Vorsitzender der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und ist heute unter anderem Vorsitzender der Atlantik-Brücke e.V. mit Sitz in Berlin.